

## Informationsblatt Sozialhilfe für Flüchtlinge mit B-Ausweis

### Die Sozialhilfe umfasst:

- Grundbedarf
- Medizinische Grundversorgung
- Wohnungskosten

### Grundbedarf

#### Grundbedarf pro Monat Erwachsene (25+)

1 - Personen Haushalt	CHF 986.–
2 - Personen Haushalt	CHF 1'509.–
3 - Personen Haushalt	CHF 1'834.–
4 - Personen Haushalt	CHF 2'110.–
5 - Personen Haushalt	CHF 2'386.–
6 - Personen Haushalt	CHF 2'586.–
7 - Personen Haushalt	CHF 2'786.–

#### Junge Erwachsene (18–24J.):

CHF 788.–
CHF 1'208.–
CHF 1'464.–
CHF 1'688.–
CHF 1'905.–
CHF 2'130.–
CHF 2'352.–

**Mit dem für den Grundbedarf ausbezahlten Betrag sind folgende Kosten selbst zu übernehmen:**

- Nahrungsmittel
- Bekleidung und Schuhe
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung, Kehrrechtgebühr)
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Energieverbrauch <sup>1)</sup> (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten, ohne Boilerkosten
- Versicherungsprämie Hausrats- und Haftpflichtversicherung <sup>1)</sup>
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (Unterhalt Velo/Mofa)
- Telefon, Postversand, TV- Abos, Serafe <sup>1)</sup>
- Gesundheitspflege (nicht vom Arzt verschriebene Medikamente)
- Krankenkassenrestprämie (KVG), sofern Prämie höher als kantonale Durchschnittsprämie
- Unterhaltung, Freizeitauslagen
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Pass, Passverlängerungen

<sup>1)</sup> Diese Rechnungen werden nicht monatlich zugestellt. Sie sind deshalb für die monatlichen Rückstellungen selber verantwortlich

## Wohnung

Sollte Ihre Wohnungsmiete über der Mietzinslimite der Sozialregion Olten liegen, können Sie dazu aufgefordert werden, die Wohnung auf den nächst möglichen Kündigungstermin zu wechseln. Gemäss Richtlinien der Sozialhilfekommission gelten folgende Maximalansätze für den monatlichen Mietzins exkl. Nebenkosten:

Erwachsene (ab 25. Geburtstag)		Junge Erwachsene (18-24)
Einpersonenhaushalt	CHF 800.–	CHF 400.-
Zweipersonenhaushalt	CHF 900.–	CHF 450.-
Dreipersonenhaushalt	CHF 1200.–	CHF 600.-
Vierpersonenhaushalt	CHF 1350.–	CHF 675.-
Fünfpersonenhaushalt	CHF 1450.-	CHF 725.-

Maximale Mietzinslimite für Haushalte mit 6 und mehr Personen CHF 1600.–

Für Zimmer mit Mitbenutzung von Küche und Bad gilt eine Mietzinsrichtlinie von Fr.400.00 (exkl. Nebenkosten).

Die Sozialhilfe leistet weder ein Mietzinsdepot noch die jährlichen Prämien einer Mietzinskautionsversicherung.

## Meldepflicht

Sie sind verpflichtet, dem Sozialamt über Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Zuzug oder Wegzug von Personen aus Ihrer Wohnung, etc.) sofort Meldung zu erstatten.

Während der Unterstützung sind dem Sozialamt sämtliche Einnahmen anzugeben (Lohneinnahmen, Renten, Krankenkassenrückerstattungen, Versicherungsleistungen, Alimentenzahlungen, etc.). Diese werden abgetreten oder werden direkt im Budget berücksichtigt.

## Mitwirkungspflicht

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, das Leisten eines Beitrages zur beruflichen und sozialen Integration sowie Geltendmachung von Drittansprüchen.

## Integrationszulagen

Bei der Teilnahme an einem qualifizierenden Integrationsprogramm und bei einer Ausbildung wird eine Integrationszulage ausgerichtet.

## Erwerbseinkommen / Einkommensfreibeträge

Bei einer Erwerbstätigkeit wird das Erwerbseinkommen immer im Folgemonat angerechnet (auch bei wöchentlichen Auszahlungen). Wenn Sie nur einen kurzen temporären Arbeitseinsatz haben, wird der Lohnüberschuss nach Beendigung des Einsatzes an die Sozialhilfe angerechnet.

Bei variierendem Einkommen wird Ihnen ebenfalls der Lohnüberschuss im Folgemonat angerechnet werden.

Bei einer Erwerbstätigkeit wird anhand des Arbeitspensums ein Einkommensfreibetrag berechnet. Der Einkommensfreibetrag wird pro Arbeitsstunde berechnet (100% = 178,5h)

## **Konkubinat / Haushaltsbeitrag**

Leben zwei Personen in einem stabilen Konkubinat (2 Jahre oder gemeinsame Kinder) und wird nur eine Person unterstützt, werden Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners berücksichtigt.

Bei Wohngemeinschaften / Konkubinat (bis 2 Jahre ohne gemeinsames Kind) wird für die Haushaltsführung unter Umständen eine Entschädigung im Budget berücksichtigt.

## **Krankenkassen-Zusatzversicherungen**

Allfällige Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht von der Sozialhilfe übernommen. Für diese müssen Sie selber aufkommen.

## **AHV - Mindestbeiträge**

Erbringen Sie die AHV-Mindestbeiträge nicht durch Lohn oder Arbeitslosentaggelder, wird das Sozialamt Sie bei der AHV-Zweigstelle als nichterwerbstätig anmelden. Für die Mindestbeiträge wird die Sozialregion Olten ein Erlassgesuch einreichen.

## **Schulden / Steuern / Alimente**

Können nicht durch die Sozialhilfe übernommen werden.

Bei laufenden Unterhaltszahlungen (Alimente) können Sie eine Klage auf Neuberechnung der Unterhaltszahlungen einreichen.

## **Hausrat- und Haftpflichtversicherung**

Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung liegt in Ihrer Verantwortung. Die Kosten für Sach- oder Personenschäden können nicht von der Sozialhilfe übernommen werden. Da die Versicherungsprämie Bestandteil des Grundbedarfs ist, müssen Sie die Versicherungsprämie der Hausrats- und Haftpflichtversicherung selber übernehmen.

## **Zahnarzt**

Mit Ausnahme von schmerzstillenden Massnahmen können die Kosten für Zahnbehandlungen erst nach einer Sozialhilfebezugsdauer von mehr als 6 Monate übernommen werden. Bei Zahnbehandlungen ist zu beachten, dass Sie vor einer grösseren Behandlung (betrifft nicht regelmässige Kontrolle oder Notfall) bei Ihrem Zahnarzt einen Kostenvoranschlag (zum SUVA-Tarif, Taxpunktwert 1.00) einholen müssen. Das Sozialamt wird dann prüfen, ob für diese Kosten im Rahmen der Sozialhilfe Kostengutsprache geleistet werden kann. Es wird ein Selbstbehalt von 10% erhoben. Der Selbstbehalt wird vom Grundbedarf abgezogen. Die Sozialhilfe kann Kosten für Zahnbehandlungen im Ausland nicht übernehmen. Schulpflichtige Kinder sind dazu verpflichtet, einen Schulzahnarzt aufzusuchen, andernfalls werden die Kosten nicht durch die Sozialhilfe übernommen.

## **Brillen**

Vor dem Erwerb einer Brille ist ein Kostenvoranschlag für die kostengünstigste Variante einzuholen. Hierzu stellt Ihnen das Sozialamt Kostenantragsformulare zur Verfügung.

Das Sozialamt wird prüfen, ob für diese Kosten im Rahmen der Sozialhilfe Kostengutsprache geleistet werden kann.

### Zusätzliche Kostenübernahme

Falls weitere besondere Kosten entstehen, wenden Sie sich **im Voraus** an das Sozialamt. Z.B. für folgende Kosten:

- Schulmaterial (für Erstausbildung oder nicht obligatorische Schulzeit)
- Schul- und Ferienlager - Die Schule gewährt mittels Gesuch Kostenreduktion. Diese muss zwingend angemeldet werden.
- Musikunterricht und Instrumentenmiete - Die Schule gewährt mittels Gesuch Kostenreduktion. Diese muss zwingend angemeldet werden.
- Nachhilfeunterricht - Bestätigung der Lehrperson über die Notwendigkeit der Nachhilfe ist zwingend erforderlich.
- Fremdbetreuung von Kindern
- Möbel / Erstausstattung
- Umzugskosten: Durch die Sozialhilfe werden nur Kosten für ein Mietauto für den Umzug übernommen. Es werden keine Kosten für ein Umzugsunternehmen übernommen.
- Kosten Identitätskarte / Pass wenn für Verlängerung Ausländerausweis nötig

### Auszahlung

Die Sozialhilfeleistungen erhalten Sie in der Regel **spätestens am 1. Arbeitstag des Monats**. Andere Regelungen bleiben vorbehalten.

Es werden **keine Vorschüsse** ausbezahlt.

### Missbräuchlicher Sozialhilfebezug

Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch (ungerechtfertigter Sozialhilfebezug / falschen Angaben / Verheimlichung wichtiger Angaben, etc.) behält sich die Sozialhilfekommission vor, Überprüfungen durch ein spezialisiertes Unternehmen vorzunehmen. Zudem wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht.

### Periodische Überprüfungen

Die Sozialregion Olten behält sich vor, den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen mindestens 1mal jährlich neu zu überprüfen. Die Leistungsbeziehenden werden rechtzeitig über eine fällige periodische Überprüfung informiert und darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unterlagen für die Überprüfung eingereicht werden müssen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

**Bestätigung (während dem Intakegespräch auszufüllen):**

Ich  Herr  Frau

Name und Vorname: .....

Geburtsdatum: .....Wohnort: .....

erkläre hiermit, dass mir der Inhalt dieses Informationsblattes am .....  
mündlich erklärt wurde. Ich wurde während diesem Gespräch über meine Rechte  
und Pflichten informiert und habe diese verstanden und in Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift(en):

.....

.....

Datum:

Unterschrift SozialarbeiterIn:

.....

.....